

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag**, den **28.04.2022**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

ROSENER Gerhard

BUCHBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BRANDL Manfred

SCHARNER Doris

HALBARTSCHLAGER Reinhard

FAHRNBERGER Heidemarie

ZEHETHOFER Johannes

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

BUCHBNER Josef

Abwesend:

entschuldigt: HÖLLMÜLLER Thomas

BENER Johann

JUNGWIRTH Manfred

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 02.03.2022

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Richtlinien über die Wohnbauförderung, Anpassungen

Punkt 4: Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 7. Änderung mit Baulandvertrag

Punkt 5: WVA, BA 13, Erd-, Baumeister- u. Installationsarbeiten, Auftrag

Punkt 6: Neue Straßenbezeichnungen und Hausnummern, Verordnung

Punkt 7: Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat, Subvention

Punkt 8: ABA, Erweiterung Thurhofwang, Ziviltechnikerleistungen, Auftrag

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 02.03.2022

Das Sitzungsprotokoll vom 02.03.2022 wurden am 08.03.2022 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden gilt dieses als genehmigt und wird unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende berichtet, dass am 26.04.2022 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder Gerhard um seinen Bericht. Dieser berichtet, dass die derzeit gültigen Förderungen der Gemeinde, im speziellen die neuen Richtlinien zur Wohnbauförderung, durchgesehen wurden. Angeregt wird ein Konzept zur Förderung von Regenwassernutzung (Zisterne) mit einem Prozentsatz und einer Höchstgrenze. Weiters wurde noch die Parzellierung mit Straßenverlauf der Erschließung Schobersberger begutachtet und für gut befunden. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Richtlinien über die Wohnbauförderung, Anpassungen

Der Bürgermeister berichtet, dass bei den aktuell geltenden Richtlinien die "Inanspruchnahme der NÖ Wohnbauförderung" und die "Grundstücksgröße" Fördervoraussetzungen waren. Da einer der beiden Punkte meist eine Förderung verhindert hat, wurden Anpassungen dahingehend überlegt. Es soll nun eine Staffelung des Förderbetrages nach Parzellengröße sowie Energiekennzahl erfolgen. Richtlinien wurden bereits im Bauausschuss besprochen und entsprechend dem Entwurf auch dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Herr Raab erläutert die Richtlinien der Förderung im Detail wobei ein Inkrafttreten rückwirkend mit 01.01.2022 erfolgen soll.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Richtlinien über die Wohnbauförderung (Beilage A), rückwirkend mit 01.01.2022, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 7. Änderung mit Baulandvertrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass der Entwurf zur Erlassung der 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vom 04.02.2022 bis 18.03.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen, drei Stellungnahmen von Dienststellen eingelangt. Zu den Stellungnahmen wurde vom Raumplanungsbüro je ein Kommentar verfasst. Die Stellungnahmen führen zu keinen Änderungen zwischen Auflageentwurf und Beschluss.

Kurzfassung der Stellungnahme	Kommentar
<u>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (08.02.2022):</u> Hinweis, dass auf ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen zu achten ist; Kein Einwand gegen vorgesehene Änderung (siehe Stellungnahme im Original)	-> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf

<p><u>NÖ Landes-Landwirtschaftskammer</u> (14.02.2022):</p> <p>Annahme, dass eine generelle Erhöhung der Grundrissflächen von Nebengebäuden zu Geb's vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen ist; daher Prüfung im Einzelfall erforderlich (siehe Stellungnahme im Original)</p>	<p>NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs 2 Zi 4) sieht ausdrücklich vor, dass derartige Einschränkung auch generell im gesamten Gemeindegebiet oder in abgrenzbaren Teilbereichen festgelegt werden kann. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beschränkung auf 100m² Grundrissfläche als „Einschränkung“ des freien Grundeigentums zu sehen. Aufgrund der im wesentlichen gleichartigen Interessenslagen im gesamten Gemeindegebiet ist eine Einzelfallbeurteilung nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.</p> <p>-> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf</p>
<p><u>Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenplanung</u> (08.03.2022):</p> <p>Keine aktuellen Projekte im Straßennetz, Kontaktaufnahme nicht erforderlich; Hinweis auf längere Ortsdurchfahrten bei Erweiterungen entlang der L96 und L6155 sowie keine Möglichkeit einer Umfahrung für den Ortsteil Wang, Erweiterungen sind eher östlich bzw. westlich anzustreben; (siehe Stellungnahme im Original)</p>	<p>-> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf</p>

Am 16.03.2022 fand ein Lokalaugenschein zwischen dem Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, Vertretern der Gemeinde und des Raumordnungsbüros statt. Hier wurde auf erforderliche Ergänzungen (Dokumentation des Bedarfes und des Änderungsanlasses) und Anpassung der Freigabebedingung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 und 14.04.2022 (RU1-R-670/032-2021) übermittelte die Behörde das Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, Dipl.-Ing. Friedrich Pühringer, vom 28.03.2022 (RU7-O-670/038-2021) und das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Werner Haas, vom 12.04.2022 (BD1-N-8670/004-2021).

In dem Schreiben der Abteilung für Raumordnung sind die diskutierten Punkte des Lokalaugenscheines angeführt. Bei Berücksichtigung dieser Aspekte sind keine fachlichen Widersprüche zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 abzuleiten. Im Schreiben des Naturschutzes wird der Änderungspunkt 1 zur Kenntnis genommen; Änderungspunkt 2 ist nicht konkret verortet, daher nicht beurteilbar.

Änderungen gegenüber Auflageentwurf:

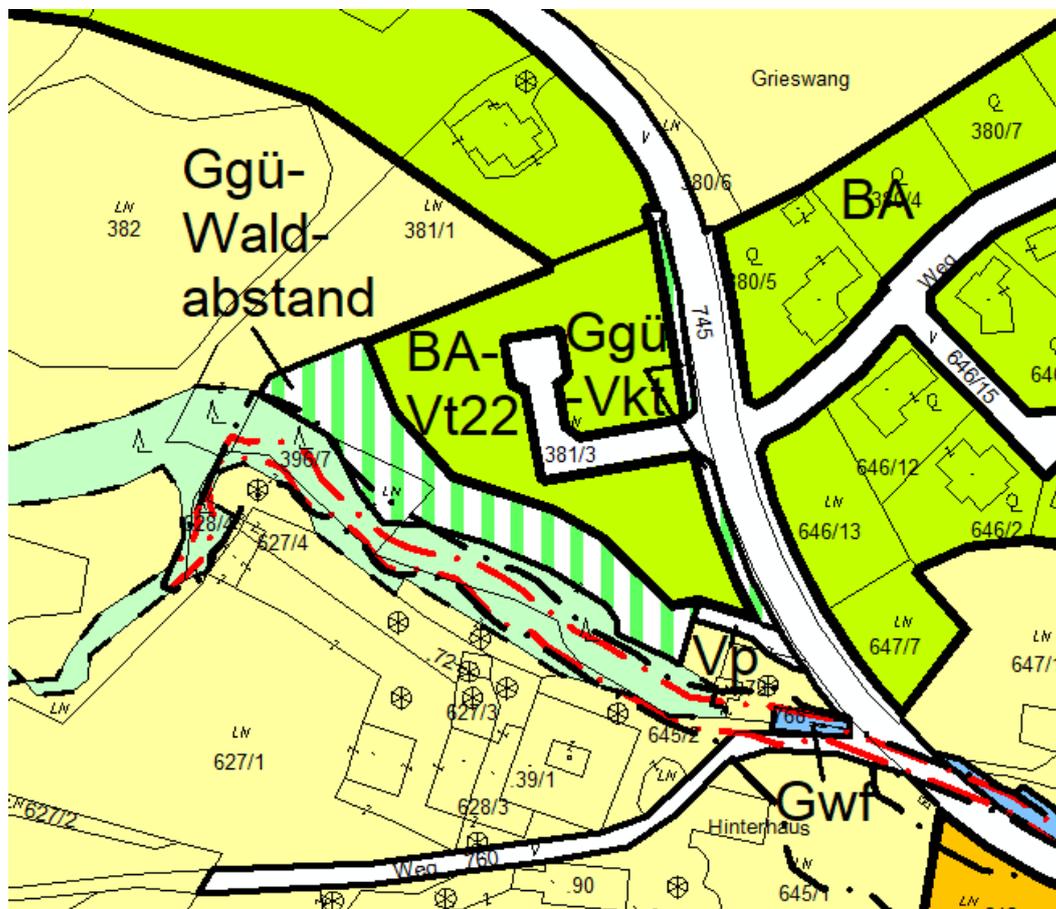
Änderungspunkt 1 – Flächenwidmungsplan:

Schließung innerörtlicher Baulücken, Widmung Bauland-Agrargebiet

Zwischenzeitig wurde ein Teilungsplan beauftragt, der auch die Verbreiterung der Verkehrsfläche und damit die Integration des Grabens in das öffentliche Gut vorsieht. Die Funktion „Verkehrstrennung“ kann auch mit einem schmaleren Grüngürtel umgesetzt werden, weswegen die Widmung Ggü auf 3m reduziert wird.

Da im Flächenwidmungsplan die Erschließung durch die gewidmete Verkehrsfläche-Gemeindestraße bereits vorgegeben ist und ein Teilungsplanentwurf vorliegt, wird auf die Aufschließungszone verzichtet.

Die bestehende landwirtschaftliche Halle verbleibt im Grünland, die Verkehrsfläche-privat wird auf das Servitut laut Teilungsplan reduziert. Damit wird die Zufahrt für die südliche Baulandparzelle und zum Ggü-Waldabstand sichergestellt.



Berücksichtigung des Umweltberichts:

Für das Änderungsverfahren wurde ein Umweltbericht erstellt. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigt, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen und der Umweltzustand der Gemeinde nicht verändert wird. Es sind daher auch keine zusätzlichen Monitoring-Maßnahmen erforderlich.

Die angeführten Änderungen sind in den digital vorliegenden Beschlussplänen eingearbeitet.

Die entsprechende Verordnung wird vollinhaltlich verlesen. Der Baulandvertrag wurde vorab jedem Gemeinderat mit E-Mail übermittelt, wird daher nicht verlesen und gilt als zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms 2013 (Beilage B) sowie den Baulandvertrag (Beilage C) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. WVA, BA 13, Erd-, Baumeister- u. Installationsarbeiten, Auftrag

Der Vorsitzende berichtet, dass 4 Firmen (Traunfellner, Strabag, Held&Francke, Hasenöhrl) zur Angebotslegung eingeladen wurden. Angebote abgegeben haben 2 Firmen und zwar Traunfellner und Strabag. Traunfellner: € 897.214,34 Strabag: € 1.078.523,17; Da ein Verhandlungsverfahren ausgeschrieben wurde fanden am Dienstag, 19.04.22 Nachverhandlungen statt, an der nur die Firma Traunfellner teilgenommen hat. Bis Mittwoch, 20.04.22., 12.00 Uhr wurden noch von beiden Firmen nachgebesserte Leztangebote (LAFO) übermittelt: Traunfellner: € 885.899,63 Strabag: € 1.024.597,01; Von Büro Schuster wurden die Angebote geprüft und lautet der Vergabevorschlag auf den Bestbieter, die Firma Traunfellner mit einer Auftragssumme von € 885.899,63 (exkl. 20 % Ust). Diese Summe reduziert sich um ca. € 120.000,00 für die Glasfaserverlegung für die nÖGIG.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erd-, Baumeister- u. Installationsarbeiten für die WVA, BA 13 - Sanierung Hauptstraße an den Bestbieter, die Firma Anton Traunfellner GesmbH, Erlaufpromenade 32-34, 3270 Scheibbs laut Vergabevorschlag zum Angebotspreis von € 885.899,63 (exkl. 20 % Ust) vergeben und beschließen. Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Abt. WA4 beim Amt der NÖ Landesregierung.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. Neue Straßenbezeichnungen und Hausnummern, Verordnung

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass durch Parzellierungen in Griesperwarth und Pyhrfeld sowie der Bauländerweiterung in Thurhofwang (Schobersberger) auch die Festlegung neuer Orientierungsbezeichnungen laut § 31 NÖ Bauordnung notwendig ist. Für die neuen Baugrundstücke in Thurhofwang wird als Straßenbezeichnung „SÜDHANG“ vorgeschlagen. Für das Grundstück 381/9 wäre auch Thurhofwang 5 möglich da direkt an Landesstraße (Eingliederung in Südhang wird aber befürwortet).

In Griesperwarth wird nach der letzten Nummer 12 weiter mit den geraden Hausnummern 14 bis 24 nummeriert.

In Pyhrfeld (letzte Nummer ist 12) wird das bestehende Grundstück 572/9 (Richtung Hofweid) mit Nr. 14 aufgenommen. Die 4 neue Baugrundstücke erhalten ungerade Nummern von 17 bis 23. Die Hausnummern 13 und 15 werden frei gehalten (bei Hinterleitner Christian).

Die entsprechende Verordnung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage D) über eine neue Straßenbezeichnung und Hausnummern beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat, Subvention

Der Vorsitzende berichtet, dass vom Verein mit Obmann Ginner Sepp ein Ansuchen um Unterstützung vorliegt, welches verlesen wird. Mit GR-Beschluss vom 10.12.2020 wurden € 300,00 als Subvention bereits beschlossen und wird diesen Betrag nochmals vorschlagen. Auf die Pflicht des Landes NÖ zur Durchführung und Kostenübernahme von Deutschkursen wird hingewiesen, das Engagement des Vereins selbst wird aber positiv gesehen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge für den Verein "Willkommen, Verein zum Finden einer neuen Heimat" eine einmalige Subvention im Betrag von € 300,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. ABA, Erweiterung Thurhofwang, Ziviltechnikerleistungen, Auftrag

Für die 6 neuen Baugrundstücke am Südhang (von Schobersberger) ist eine Abwasserentsorgung (Schmutz- u. Regenwasser) zu planen bzw. zu errichten. Bei geschätzten Herstellungskosten von ca. € 190.000,00 liegt das Angebot für die Ziviltechnikerleistungen vom Büro Schuster bei € 16.924,46 (exkl. 20 % Ust). Im Angebotspreis sind 10 % Nachlass enthalten, da bereits Straßenbau (€ 9.177,30) und WVA (€ 4.400,93) vom Vorstand beauftragt wurden.

Auf die Einholung weiterer Angebote wird daher verzichtet.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Ziviltechnikerleistungen für die ABA, Südhang an die Firma Dipl.Ing. Schuster ZT GmbH, 3250 Wieselburg, Scheibbsstraße 13 zum Angebotspreis von € 16.924,46 (exkl. 20 % Ust) vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 5 Seiten / Wang, am 29.04.2022

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

RICHTLINIEN über die **Wohnbauförderung**

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 28.04.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien über die Wohnbauförderung neu zu erstellen, rückwirkend ab 01.01.2022.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Marktgemeinde Wang Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz gründen.

3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Baubewilligung für ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus
- b) Energieausweis
- c) Fertigstellungsmeldung
- d) entrichtete Aufschließungsabgabe
- e) Hauptwohnsitz und Beibehaltung auf mindestens 10 Jahre
- f) keine Abgaben- und Gebührenrückstände

4) FÖRDERUNGART und AUSMASS

Die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Wang ist eine einmalige Beihilfe.

Das Ausmaß setzt sich aus der Parzellengröße (Tabelle 1) und der Energiekennzahl laut Energieausweis (Tabelle 2) zusammen.

Tabelle 1: Parzellengröße

Parzellengröße in m ²	Förderbetrag in Euro
< 800	2.000,00
800 bis 999	1.500,00
1000 bis 1199	1.000,00
>1199	500,00

Tabelle 2: Energiekennzahl laut HWBRK

Energiekennzahl kWh/m ² a	Förderbetrag in Euro
< 30,0	2.000,00
30,0 bis 34,9	1.500,00
35,0 bis 39,9	1.000,00

>39,9	500,00
-------	--------

5) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular
- Prüfung der eingereichten Unterlagen
- Auszahlung nach Fertigstellungsmeldung

6) SCHLUSSBESTIMMUNG

- a) Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit möglich.
 - b) Es besteht kein Rechtsanspruch.
 - c) Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.
-

ZUSATZ betreffend § 39 NÖ Bauordnung 2014, § 39 Absatz 3

ERGÄNZUNGSABGABE zur Aufschließungsabgabe

1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 03.09.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien zur Wohnbauförderung zu ergänzen.

Die Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht.

2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Marktgemeinde Wang Eigentümer eines Bauplatzes mit Gebäude sind und darauf einen Hauptwohnsitz haben.

2) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) keine Abgaben- und Gebührenrückstände

3) FÖRDERUNGSART u. -AUSMASS

30 % der Ergänzungsabgabe, maximal **€ 2.000,00**.

4) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

a) Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformular

BEILAGE B:

V E R O R D N U N G

Örtliches Raumordnungsprogramm 2013 7. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in allen Katastralgemeinden.

§ 2

Das Entwicklungskonzept wird so abgeändert bzw. angepasst, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg verfassten Plan, GZ 21 050EKE dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

(1) Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 21 050B verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt und im dazugehörenden Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die zulässige Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“) wird gem. § 20 Abs. 2 Z4 NÖ ROG 2014 für das gesamte Gemeindegebiet pro Geb auf 95m² erhöht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BEILAGE C:

V E R T R A G

I.

Vertragspartner

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Johannes Schobersberger, wohnhaft in 3262 Wang, Thurnhofwang 6 als Eigentümer des Grundstückes Nr. 381/1, EZ 23, KG 22127 (Reidlingberg) - dieser im Folgenden „Eigentümer“ genannt - und
2. der Marktgemeinde Wang vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Franz Sonnleitner.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 381/1, EZ 23, KG 22127 (Reidlingberg) für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland – Agrargebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren, sodass das Einvernehmen über eine entsprechende Vertragsanpassung hergestellt werden kann.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von 6 Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland–Agrargebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes diese Fläche in einzelne Bauplätze im Ausmaß von 6 Stück zu teilen.

(2) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).

(4) Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

V.

Anbotsverpflichtung

(1) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Marktgemeinde Wang zum Preis von € 40,00 /m² anzubieten.

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VI.

Rechtsnachfolge

Der Eigentümer verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

VII.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

II.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Marktgemeinde Wang eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

IX.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wang.

BEILAGE D:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde WANG hat in seiner Sitzung am 28. April 2022 gemäß § 31 NÖ Bauordnung 2014 den Beschluss gefasst Verkehrsflächen und Hausnummern zu benennen.

VERORDNUNG

§ 1 Straßenbezeichnung

Folgende neue Straßenbezeichnung mit Hausnummern werden festgelegt:

Katastralgemeinde: 22127-Reidlingberg
Grundstücksnummer: 381/10
Einlagezahl: 180

Südhang:

1	Grundstück Nr. 381/9	2	Grundstück Nr. 381/6
3	Grundstück Nr. 381/8	4	Grundstück Nr. 381/5
5	Grundstück Nr. 381/7		
7	Grundstück Nr. 381/4		

§ 2 Hausnummern

Griesperwarth (KG Reidlingberg):

		14	Grundstück Nr. 578/2
		16	Grundstück Nr: 573/6
		18	Grundstück Nr. 573/5
		20	Grundstück Nr. 573/4

		22	Grundstück Nr. 573/1
		24	Grundstück Nr. 572/1

Pyhrafeld (KG Pyhrafeld)::

13		14	Grundstück Nr. 572/9
15			
17	Grundstück Nr. 573/3		
19	Grundstück Nr. 573/4		
21	Grundstück Nr. 573/5		
23	Grundstück Nr. 573/6		

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtskräftig, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.